



Michael Kießling
Mitglied des Deutschen Bundestages

Berlin, 27. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bewältigung der Pandemie bedeutet einen historischen Kraftakt für uns alle. Dabei haben die notwendigen Maßnahmen und Einschränkungen einschneidende Auswirkungen auf unser ganzes Land. Um dieser Herausforderung effizient, pragmatisch und schnellstmöglich entgegenzutreten, haben die Bundesregierung und das Parlament diese Woche mehrere milliardenschwere Maßnahmenpakete beschlossen.

Als oberste Priorität gilt dabei, Arbeitsplätze zu schützen sowie Unternehmen, Krankenhäuser und Familien zu unterstützen, damit sie durch die Krise kommen. Wir leben in schwierigen Zeiten und müssen zusammenhalten. Übergreifende Solidarität ist das Gebot der Stunde.

Bund und Länder sind dabei gemeinsam gefordert. In einem engen Austausch von Bundes- und Landespolitik werden die Maßnahmen verzahnt, damit eine optimale Wirkung erzielt wird.

Sehr geehrte Damen und Herren, es war mir wichtig, Ihnen schnell alle Informationen zu vermitteln. Daher finden Sie im Anhang eine Übersicht aller Maßnahmen des Bundes und des Freistaats Bayern der Bereiche Wirtschaft, Familie, Landwirtschaft und Gesundheit. Bitte geben Sie diese an Betroffene weiter.

Ihnen alles Gute und in diesen Zeiten vor allem Gesundheit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Michael Kießling, MdB

Hinweis: Der folgende Überblick ist eine Basisinformation über bestehende Unterstützungsleistungen. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Leistungsansprüche müssen im Einzelfall und anhand der konkreten Situation geprüft werden!

Wirtschaft

1. Soforthilfeprogramm

	BUND	FREISTAAT BAYERN
	<p>Corona-Soforthilfe Deutschland Soforthilfe an Selbständige und Kleinunternehmen zur Unterstützung für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume und Leasingraten bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten in Folge von Corona.</p>	<p>Sofort-Hilfe Corona Bayern Soforthilfeprogramm für Betriebe, die von der Corona-Krise besonders geschädigt wurden.</p>
Antragsberechtigt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Solo-Selbständige ▪ Kleinunternehmer ▪ Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeiter [auch Start-Ups] 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Selbstständige ▪ Angehörige der Freien Berufe ▪ Unternehmen mit bis zu 250 Mitarbeiter
Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 5 Erwerbstätige bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate ▪ Bis zu 10 Erwerbstätige bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate ▪ Sofern der Vermieter die Miete reduziert, kann der ggf. nicht ausgeschöpfte Zuschuss auch für zwei weitere Monate eingesetzt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro ▪ Bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro ▪ Bis zu 50 Erwerbstätige 15.000 Euro, ▪ Bis zu 250 Erwerbstätige 30.000 Euro
Verfahren	<p>Die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggfs. Rückforderung der Mittel) übernehmen die Länder bzw. die Kommunen.</p>	<p>**Ab KW 14 ist die Antragstellung online möglich** Der vollständig ausgefüllte Antrag ist unterschrieben bei der örtlich zuständigen Bewilligungsbehörde einzureichen. Örtlich zuständig ist die Bewilligungsbehörde, in deren Bezirk die Betriebstätte bzw. Arbeitsstätte des Antragstellers liegt.</p>

Hinweis: Bayern verzahnt die Hilfsmaßnahmen: Die Anträge für beide Programme sollen bei den Regierungen und der Landeshauptstadt München gestellt werden können. Kleinbetrieben mit bis zu 10 Mitarbeitern kommen künftig die höheren Fördersätze des Bundesprogramms zugute. Den Unternehmern, die bereits die bayerische Soforthilfe beantragt haben, sollen die Hilfen bis zur entsprechenden Höhe des Bundesprogramms aufgestockt werden.

2. Fonds für Eigenkapital- und Kreditmaßnahmen

	BUND	FREISTAAT BAYERN
	<p>Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) Mit einem Volumen von bis zu 600 Milliarden Euro federt der Fond die ökonomischen Auswirkungen der Pandemie auf Unternehmen ab, deren Bestand für den Standort Deutschland oder den Arbeitsmarkt erhebliche Bedeutung hat oder für systemrelevante kleinere Unternehmen und Unternehmen im Bereich kritischer Infrastruktur. Der Fonds kann sich auch zeitlich begrenzt direkt an Unternehmen beteiligen.</p>	<p>BayernFond Die Bayerische Staatsregierung hat beschlossen, ein Sondervermögen in Höhe von 20 Mrd. Euro zu errichten.</p>
Antragsberechtigt	<p>Unternehmen (auch Start-Ups), die zwei der folgenden Bedingungen erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Bilanzsumme mindestens 43 Millionen Euro ▪ Umsatzerlöse größer als 50 Millionen Euro ▪ > 249 Beschäftigte 	<p>Insbesondere für Unternehmen mittlerer Größe, die vom Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes nicht erfasst werden, eine Möglichkeit zur sicheren Kapitalbeschaffung.</p>
Unterstützung	<p>Garantien und Kredithilfen aus dem Fonds in Höhe von 600 Milliarden Euro.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 400 Mrd. Euro Garantierahmen, um Unternehmen die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu erleichtern und so Liquiditätsengpässen zu begegnen. ▪ 100 Mrd. Euro Kreditermächtigung für Rekapitalisierungsmaßnahmen. ▪ 100 Mrd. Euro Kreditermächtigung zur Refinanzierung des Durchleitungsgeschäfts der KfW für die ihr durch die Bundesregierung zugewiesenen Sonderprogramme. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Über dieses Instrument wird sich der Freistaat an Unternehmen vorübergehend beteiligen können. Eine neu zu gründende Finanzagentur wird das Vermögen des BayernFonds verwalten. ▪ Die Unternehmensbeteiligungen werden je nach Situation von der Bayerischen Beteiligungsgesellschaft oder der LfA Förderbank gemanagt. ▪ Auch der Freistaat selbst kann sich an Unternehmen beteiligen, wenn dies geboten ist, zum Beispiel bei einem strategischen Interesse.
Verfahren		<p>Die nächsten Schritte sind ein entsprechendes Gesetz.</p>

3. Sonderprogramm für Kreditvergabe

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	Die Kreditanstalt KfW stellt in unbegrenztem Volumen Hilfskredite zur Verfügung, um Unternehmen mit Liquidität zu versorgen. Extreme Verschlankung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung.	Der Freistaat Bayern stellt durch die Erhöhung seiner Bürgschaftssumme sicher, dass betroffene Unternehmen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie durch die Darlehensprogramme der LfA Förderbank Bayern unterstützt werden können.
	KfW-Unternehmerkredit für KMUs, die seit fünf Jahren bestehen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Investitionen und Betriebsmittel ▪ Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag ▪ Risikoübernahme bis zu 90% für KMUs und bis zu 80% für größere Unternehmen 	Universalkredit der LfA für Unternehmen mit einem Jahresumsatz bis 500 Millionen Euro und Angehörige der Freien Berufe. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Investitionen und Betriebsmittelbedarf oder die Umschuldung kurzfristiger Verbindlichkeiten ▪ Darlehenshöchstbetrag: 10 Millionen Euro je Vorhaben. ▪ Bis zu 80 % Risikoübernahme soweit ein Darlehen bis 4 Millionen Euro bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann. ▪ Für Haftungsfreistellungen bis 500.000 Euro gilt zudem – in allen LfA-Förderkrediten mit Haftungsfreistellung – ein vereinfachtes Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren.
	ERP-Gründerkredit für KMUs, die noch nicht seit fünf Jahren bestehen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Investitionen und Betriebsmittel ▪ Bis zu 1 Mrd. Euro Kreditbetrag ▪ Bis zu 90 % Risikoübernahme 	Akutekredit für Mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. <ul style="list-style-type: none"> ▪ Darlehenshöchstbetrag: 2 Millionen Euro ▪ Kein Konsolidierungskonzeptes notwendig, sofern die Hausbank einen Konsolidierungsanlass gegenüber der LfA bestätigt.
	Kredit für Wachstum für Mittelständische und Großunternehmen <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Finanzierungen ab 25 Mio. Euro ▪ Bis zu 80 % Risikoübernahme durch die KfW (maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung) ▪ Für Investitionen und Betriebsmittel in Deutschland. 	Tilgungsaussetzung und Stundung bei bestehenden Krediten Für bestehende LfA-Programmdarlehen bietet die LfA eine einfache und schnelle Möglichkeit einer Tilgungsaussetzung für bis zu vier Raten an. Weitere Informationen zu Tilgungsaussetzung und Stundung finden Sie hier .

	<p>Großbürgschaftsprogrammes Das bislang auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen beschränkte Großbürgschaftsprogramm (parallele Bund-Länder-Bürgschaften) wird für Unternehmen außerhalb dieser Regionen geöffnet. Der Bund ermöglicht hier die Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen ab einem Bürgschaftsbedarf von 50 Millionen Euro und mit einer Bürgschaftsquote von bis zu 80 Prozent.</p>	<p>Bürgschaften für mittelständische Unternehmen und Freien Berufe.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Für Betriebsmittel-, Rettungs- und Umstrukturierungsbürgschaften sowie bei Konsolidierungsdarlehen. ▪ Der maximale Bürgschaftssatz wird einheitlich auf 80 % des Kreditbetrages angehoben. ▪ Bürgschaften werden bis zu einem Betrag von 5 Millionen Euro übernommen. Darüber hinaus sind auch Staatsbürgschaften möglich. ▪ Vereinfachte Beantragungs- und Bearbeitungsverfahren bis 500.000 Euro. ▪ Für Handwerk, Handel, Hotels und Gaststätten sowie Gartenbaubetriebe stehen Bürgschaften der Bürgschaftsbank Bayern GmbH zur Verfügung.
Verfahren	<p>Betroffene Unternehmen, die ein Programm des Corona-Schutzschilds in Anspruch nehmen möchten, können dies über ihre Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner beantragen.</p>	<p>Erster Ansprechpartner für die finanziellen Unterstützungsangebote der LfA Förderbank Bayern, der KfW sowie der Bürgschaftsbank Bayern GmbH (BBB) ist grundsätzlich Ihre Hausbank – sie berät und beantragt die finanziellen Hilfen bei LfA und BBB.</p>

4. Steuerstundung

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	<p>Steuerstundungen Bund Um Unternehmen in der Corona-Pandemie dabei zu unterstützen, ihre Ausstattung mit Liquidität zu verbessern, erhalten diese bis zum 31. Dezember 2020 steuerliche Hilfen.</p>	<p>Steuerstundungen Land Um die Liquidität bei Unternehmen zu verbessern, können bis zum 31. Dezember 2020 Steuerzahlungen gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden.</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Herabsetzung der Einkommensteuer-/Körperschaftsteuer-Vorauszahlungen (einschl. Solidaritätszuschlag) soll bei Darlegung der Verhältnisse vom Finanzamt vorgenommen werden. Bei der Gewerbesteuer soll entsprechend vorgegangen werden. ▪ Die Stundung der Einkommen-, Körperschaft- und auch Umsatzsteuer soll unter Darlegung der Verhältnisse erfolgen. Dabei sind vom Finanzamt keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. Vollstreckungsmaßnahmen wegen Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuerrückständen werden ausgesetzt, wenn das Unternehmen von den Corona-Maßnahmen betroffen ist. Säumniszuschläge sollen erlassen werden. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, ▪ Vorauszahlungen der Gewerbesteuer kann auf null gesetzt werden. ▪ Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise unter extremen Einnahmeausfällen leiden, können eine zinsfreie Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen beantragen. Voraussetzung dafür ist aber, dass vorrangig bereits die anderen Unterstützungsmöglichkeiten vergeblich versucht wurden (Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld, Fördermitteln und/oder Krediten).
Verfahren	Die Stundung der Steuern ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die Stundung der Gewerbesteuer ist bei der Gemeinde zu beantragen.	Die Stundung der Steuern ist beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Die Stundung der Gewerbesteuer ist bei der Gemeinde zu beantragen. Die Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen ist bei den zuständigen Krankenkassen zu beantragen.

Hinweis: Absehbar werden Kommunen im Mai vor großen finanziellen Problemen stehen, wenn wegfallende Gewerbesteuereinnahmen zu erheblichen Liquiditätsengpässen führen werden. Daher wurde seitens der CDU/CSU Bundestagsfraktion die Bundesregierung aufgefordert, in den kommenden Bund-Länder-Beratungen auch die Auswirkungen der Pandemie auf die kommunale Finanzlage in den Blick zu nehmen und einer sachgerechten tragfähigen Lösung zuzuführen.

5. Kurzarbeitergeld

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	Die Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld werden rückwirkend ab 1. März 2020 - vorerst bis zum 31. Dezember 2020 befristet – erleichtert.	<i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Damit ein Unternehmen Kurzarbeit beantragen kann müssen 10 Prozent der Beschäftigten eines Betriebes von Arbeitsausfall betroffen sein (statt bisher 1/3). ▪ Sozialversicherungsbeiträge werden bei Kurzarbeit für die Ausfallzeit zu 100 Prozent von der BA erstattet. ▪ Kurzarbeitergeld können auch Zeitarbeiter erhalten; es gibt keine Ungleichbehandlung mit Stammpersonal. ▪ In Betrieben, in denen Regelungen zur Führung von Arbeitskonten bestehen, wird auf den Aufbau von Minusstunden verzichtet. ▪ Für Bezieherinnen und Bezieher von Saison-Kurzarbeitergeld werden die Sozialversicherungsbeiträge nicht aus der Winterbeschäftigungs-Umlage, sondern auch aus Beitragsmitteln erstattet. ▪ Für die Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020: Bis zur Höhe des bisherigen Lohns wird auf die Anrechnung eines Zusatzlohns auf das Kurzarbeitergeld verzichtet, sofern die freiwillig ausgeübte Tätigkeiten in systemrelevanten Bereichen wie etwa der Landwirtschaft erfolgt. 	
Verfahren	Unternehmen können den krisenbedingten Arbeitsausfall ab sofort bei der Arbeitsagentur anzeigen; das gilt auch für Zeitarbeitsunternehmen. Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld erhalten Sie auch hier: https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php	

6. Insolvenzrecht

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	Änderung des Insolvenzrechts erleichtert die Fortführung von Unternehmen, die infolge der Epidemie insolvent geworden sind oder wirtschaftliche Schwierigkeiten haben.	<i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i>
	<p>Normalerweise haben Unternehmen bei Zahlungsunfähigkeit bis zu drei Wochen Zeit, um eine Insolvenz zu beantragen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Insolvenzantragspflicht und Zahlungsverbote werden bis 30. September 2020 ausgesetzt. ▪ Voraussetzung ist, dass es Aussicht auf Sanierung gibt. ▪ Es droht Unternehmern damit keine Strafbarkeit wegen Insolvenzverschleppung. 	

7. Miet- und Pachtverhältnis bei Gewerbeflächen

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	Unternehmen, welche die laufende Miete oder Pacht für Gewerbeflächen nicht begleichen können, droht keine Kündigung. der Verträge.	<i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 keine Kündigung aufgrund von Mietschulden. ▪ Gilt nur für Mietschulden, die sich aus der Corona-Krise ergeben. Der Mieter muss einen Nachweis erbringen. ▪ Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt dabei im Grundsatz bestehen. ▪ Die Miete muss inklusive möglicher Verzugszinsen vollständig nachgezahlt werden. ▪ Die übrigen Kündigungsgründe, etwa Eigenbedarf des Vermieters, bleiben von den Maßnahmen unberührt. 	

Familien / Verbraucher

1. Kinderzuschlag

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	Bei geringem Einkommen wird der Zugang zum Kinderzuschlag mit dem „Notfall-KiZ“ deutlich erleichtert.	<i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maximal 185 € pro Monat und pro Kind ▪ Ab 1. April 2020 müssen Familien, die einen Antrag auf den KiZ stellen, nur noch das Einkommen des letzten Monats vor der Antragstellung nachweisen. Diese Regelung soll befristet bis zum 30. September 2020 gelten. ▪ Das Vermögen bleibt (befristet) unberücksichtigt, um die Leistung schneller und unbürokratischer zugänglich zu machen und die aktuelle Notsituation abzufangen. Anderes gilt, wenn erhebliches Vermögen vorhanden ist. ▪ Es wird zusätzlich eine einmalige vereinfachte Verlängerung der Kinderzuschlagszahlung für diejenigen geben, die den Höchstbetrag des Kinderzuschlags bereits erhalten. 	
Verfahren	Ob ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht, kann man hier prüfen: https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse	

2. Kinderbetreuung

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	<p>Hilfe für Verdienstaufschlag wegen Kinderbetreuung: Eltern, welche die Betreuung ihrer unter 12-jährigen Kinder selbst übernehmen müssen, weil Kitas und Schulen durch behördliche Entscheidung geschlossen sind und keine anderweitige zumutbare Betreuung (z.B. durch Verwandte oder Freunde; Notbetreuung) möglich ist, werden für einen dadurch bedingten Verdienstaufschlag entschädigt.</p>	<p>Kindergartenbeiträge während der Corona-Schließung: Der Freistaat Bayern trägt seinen Teil dazu bei, die Einrichtungen finanziell abzusichern, und er unterstützt die Eltern weiter bei den Kosten der Kinderbetreuung</p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder müssen unter 12 Jahre alt sein ▪ 67 % des Verdienstaufschlags (pro voller Monat max. 2.016 €) ▪ Für bis zu sechs Wochen (Schulferien sind ausgenommen) ▪ Diese Entschädigung ist nachrangig, d.h.: Soweit Zeitguthaben vorhanden sind, müssen diese zunächst abgebaut werden. ▪ Die Entschädigung wird nicht gewährt, wenn man im Home-Office arbeiten kann oder Kurzarbeitergeld erhält. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Freistaat Bayern gewährt für alle Kinder die Betriebskostenförderung nach BayKiBiG trotz der Schließung weiter. ▪ Die Eltern erhalten über die Einrichtungen auch weiterhin vom Freistaat den Beitragszuschuss in Höhe von 100 Euro / Monat in allen Kindergartenjahren. ▪ Soweit trotz Betretungsverbot weiterhin in voller Höhe Elternbeiträge zu entrichten sind, wird auch das Bayerische Krippengeld in der regelmäßigen Höhe weiter gewährt. ▪ Sofern die Elternbeiträge für einen bzw. mehrere Monate vollständig entfallen sollten, wird für die entsprechenden Monate kein Krippengeld gezahlt. Das vollständige Entfallen des Elternbeitrags müssen sie gegenüber dem ZBFS unverzüglich mitteilen.] ▪ Der Freistaat gewährt das Bayerische Familiengeld.
Verfahren	<p>Die Beschäftigten erhalten das Geld vom Arbeitgeber, der gewissermaßen als Auszahlstelle für den Staat fungiert. Arbeitgeber können sich zur Erstattung an die zuständige Behörde wenden. In Bayern sind das – Stand jetzt – die Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Schwaben, Mittelfranken, Oberfranken, Unterfranken bzw der Oberpfalz, je nachdem wo der Betrieb liegt.</p>	

3. Mietverhältnis

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	<p>Einschränkung Kündigungsrecht: Mieter, die die laufende Miete für ihre Wohnung nicht begleichen können, droht keine Kündigung der Verträge.</p>	<p><i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i></p>
	<p>Derzeit kann ein Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen, wenn zwei Monate in Folge keine Miete gezahlt wurde. Das Recht der Vermieter zur Kündigung wird nun eingeschränkt.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 keine Kündigung aufgrund von Mietschulden. ▪ Gilt nur für Mietschulden, die sich aus der Corona-Krise ergeben. Der Mieter muss einen Nachweis erbringen. ▪ Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt dabei im Grundsatz bestehen. ▪ Die Miete muss inklusive möglicher Verzugszinsen vollständig nachgezahlt werden. ▪ Die übrigen Kündigungsgründe bleiben unberührt. 	

4. Darlehensverträge

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	<p>Stundung der Zahlungsverpflichtungen: Verbraucher werden bei Darlehensverträgen unterstützt.</p>	<p><i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bei Verträgen, die vor dem 15. März 2020 abgeschlossen wurden, werden Zahlungsverpflichtungen um jeweils 3 Monate ab Fälligkeit gestundet. ▪ Nur im Zeitraum zwischen dem 1. April 2020 und 30. Juni 2020. ▪ Voraussetzung: der angemessene Lebensunterhalt des Schuldners wird wegen coronabedingter Einnahmeausfälle gefährdet. 	

Landwirtschaft

Das Bundeskabinett hat in seiner Sitzung am 23. März 2020 die Land- und Ernährungswirtschaft als systemrelevante Infrastruktur anerkannt. Folgende Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette sind als systemrelevant einzustufen:

- Unternehmen der Vorleistungs- und Zulieferindustrie (Futtermittel, Maschinen, Düngung, Pflanzenschutz, Lebensmittelverpackungen),
- Unternehmen der Erzeugung (Landwirtschaft und Gartenbau),
- Unternehmen der Lebensmittelverarbeitung (Mühlen, Bäckereien, Molkereien, Schlachtunternehmen und Fleischereien),
- Unternehmen der Lebensmittellogistik bis hin zum Handel (Lebensmittelgroß und Einzelhandel).

1. Flexibilisierung der Arbeitszeiten

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	Arbeitszeiten können befristet flexibler gehandhabt werden.	Lenk- und Ruhezeiten sowie Sonn- und Feiertagsfahrverbote für LKW werden flexibler gehandhabt.
	Für Ausnahmeregelungen im Arbeitszeitgesetz ist in dem Sozialschutz-Paket eine Verordnungsermächtigung im Arbeitszeitgesetz vorgesehen. Dort werden die Details zur Flexibilisierung der Arbeitszeiten geregelt. [Noch nicht erlassen]	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Flexibilisierung der Lenk und Ruhezeiten im Werkverkehr und gewerblichen Güterverkehr. ▪ Verzicht auf die Kontrolle des Sonn und Feiertagsfahrverbots für LKW . <p>Länder sind nun aufgefordert, eine bevorzugte Abfertigung von Transporten mit Lebensmitteln oder eine separate Spur für innergemeinschaftliche Transporte zu ermöglichen.</p>

2. Erntehelfer und Saisonarbeiter

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	<p>Es werden mehrere Maßnahmen getroffen, um Erntehelfer und Saisonarbeiter zu gewinnen und so den Ausfall von Erntehelfern aus dem Ausland zu kompensieren.</p>	<p><i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i></p>
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Durch eine Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird es anderen Unternehmen ermöglicht, befristet ihre Beschäftigte landwirtschaftlichen Betrieben zu überlassen. ▪ Wenn ein Beschäftigter jetzt in Kurzarbeit geht, kann er in der Landwirtschaft etwas hinzuverdienen, ohne dass dieser Verdienst auf sein Kurzarbeitergeld angerechnet wird. ▪ Saisonarbeitskräfte dürfen nun bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tagen sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher nur bis zu 70 Tagen. ▪ Studenten, die in der Landwirtschaft helfen wird das Bafög nicht gekürzt. ▪ Bessere Hinzuverdienstregelungen bei Ruheständlern. Weiterarbeit oder Wiederaufnahme einer Beschäftigung nach Renteneintritt soll erleichtert werden. Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruehständern wird in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben auf 44.590 Euro an) und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Die Regelung gilt bis Ende 2020. ▪ Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat eine Plattform für Job- Vermittlungen geschaffen, die unter http://www.daslandhilft.de zu erreichen ist. 	

3. Liquiditätssicherung

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Antrags- berechtigt	Die Liquidität der landwirtschaftlichen Betriebe wird durch ein Programm der Landwirtschaftlichen Rentenbank gesichert.	<i>Keine eigenen Regelungen auf Landesebene</i>
	Kleine und mittelständische Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten und Weinbaus die unter den Folgen der Corona-Pandemie leiden.	
Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Liquiditätssicherungsdarlehen der Rentenbank haben eine Laufzeit von 4, 6 oder 10 Jahren mit jeweils einem Tilgungsfreijahr. ▪ Gefördert werden Betriebsmittel und andere notwendige betriebliche Ausgaben, auch der Kapitaldienst für bereits bestehende Darlehen kann aus diesen Mitteln bedient werden. ▪ Es können bis zu 100 % der förderfähigen Kosten finanziert werden. Die Kredite sollen je Kreditnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Im Einzelfall können auch darüber hinausgehende Beträge refinanziert werden. ▪ Tilgungsaussetzung bereits bestehender Darlehen mit Zahlungsziel 30. März kann bei der Hausbank erfolgen. 	
	Verfahren	

4. Soforthilfe in der Corona-Krise

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Antrags- berechtigt	Das Bundesprogramm „Corona-Soforthilfen“ kann von Unternehmen in der Lebensmittelkette oder in ländlichen Räumen genutzt werden.	Bayern hat seinen ursprünglich nur für Gewerbe und Freiberufler gedachtes Sofort-Hilfe Corona Bayern Programm teilweise für Landwirtschaftsbetriebe geöffnet. Weitere Hilfen für landwirtschaftliche Betriebe sind in Vorbereitung.
Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Solo-Selbständige ▪ Kleinunternehmer ▪ Betriebe mit bis zu 10 Mitarbeiter 	Betriebe mit Angeboten zur Gemeinschaftsverpflegung oder nichtlandwirtschaftliche Unternehmenszweige wie Urlaub auf dem Bauernhof.
Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 5 Erwerbstätige bis 9.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate ▪ Bis zu 10 Erwerbstätige bis 15.000 Euro Einmalzahlung für 3 Monate 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bis zu 5 Erwerbstätige 5.000 Euro ▪ Bis zu 10 Erwerbstätige 7.500 Euro
Verfahren	Für das Bundesprogramm müssen die Beteiligungsmöglichkeit der Landwirtschaft sowie die genauen Umsetzungsvorgaben zwischen Bund und Ländern noch ausgearbeitet werden. Der Zeitpunkt für eine Antragstellung ist derzeit noch nicht bekannt.	Die Antragstellung auf Soforthilfe ist mit dem entsprechenden Formblatt bei der zuständigen Bezirksregierung zu stellen.

Gesundheit

1. Tagespauschale für freie Betten

	BUND
	Krankenhäuser sollen für jedes Bett, das wegen der Verschiebung planbarer Operationen und Behandlungen zunächst frei bleibt, eine Tagespauschale erhalten.
Unterstützung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rückwirkend zum 16. März 2020 wird eine Pauschale von täglich 560 Euro für jedes im Vergleich zum Durchschnitt des Vorjahres freie Krankenhausbett gewährt. ▪ Die Zahl freier Betten wird tagesbezogen errechnet anhand der Zahl der im Jahresdurchschnitt 2019 pro Tag stationär behandelten Patienten und subtrahiert mit der Zahl der nun jeweilig am Tag behandelten Patienten. ▪ Das Ergebnis ist vom Krankenhaus wöchentlich aufgeschlüsselt nach Kalendertagen an die zuständige Landesbehörde zu übermitteln ▪ Die Pauschalen wurden auf Grundlage des Kostennachweises für 2017 ermittelt: Kosten des Pflegedienstes, des medizinischen Bedarfs, Lebensmittelausgaben sowie Ausgaben für Forschung und Lehre wurden abgezogen. Erhöhend berücksichtigt wurden Kosten für nicht direkt beim Krankenhaus beschäftigtes Personal sowie Kosten von vor- und nachstationären Behandlungen, Mittel für ärztliche und nichtärztliche Wahlleistungen und belegärztliche Leistungen. Diese Kosten wurden mit den Kostensteigerungen für die Jahre 2018, 2019 und 2020 hochgerechnet und mit einem pauschalen Aufschlag versehen.
Verfahren	Die Länder übermitteln die für ihre Krankenhäuser aufsummierten Beträge unverzüglich an das Bundesamt für Soziale Sicherung. Dieses überweist die Beträge an das Land zur Weiterleitung an die Krankenhäuser.

2. Pauschale für jede neue intensivmedizinische Behandlungskapazität

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	Für neu eingerichtete intensivmedizinische Betten mit Beatmungsmöglichkeit sollen die Kliniken finanzielle Unterstützung erhalten.	Unabhängig davon finanzieren die Länder kurzfristig jeweils nach eigenen Konzepten weitere erforderliche Investitionskosten (zur Erinnerung: die Finanzierung von Investitionskosten ist per se eine Kompetenz der Bundesländer).
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser, die mit Genehmigung der zuständigen Landesbehörden zusätzliche Beatmungskapazitäten schaffen, erhalten für jedes bis zum 30. September 2020 aufgestellte oder vorgehaltene Bett einmalig 50.000 Euro. ▪ Voraussetzung ist, dass geförderte Betten ein Monitoring ermöglichen mit gleichzeitiger Anzeige von Elektrokardiogramm (EKG), Sauerstoffsättigung, invasiven Drucken sowie Zugriffsmöglichkeiten auf Blutgasanalysegeräten haben. ▪ Die Intensivbetten können dabei zusätzlich zum bisherigen Bettenbestand des Krankenhauses geschaffen werden. Sie sollen jedoch insbesondere über Betten aus anderen Stationen generiert werden. 	

3. Pauschale für Material für neue Patienten

Unterstützung	BUND
	Für jeden voll- oder teilstationären Fall wird eine Pauschale für erhöhten Materialbedarf gezahlt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Krankenhäuser erhalten für jeden voll- oder teilstationären Fall, der im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 in das Krankenhaus aufgenommen wird, eine Pauschale von 50 Euro für den erhöhten Bedarf an Material – besonders Schutzausrüstung wie Mundschutz, Atemmasken, Schutzkittel und -brille und Handschuhe. ▪ Der Zuschlag wird somit auch für solche Fälle gezahlt, bei denen keine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist. Das berücksichtigt auch die erhöhten Kosten, die vor und nach diesem Zeitraum entstehen. ▪ Dennoch erhält das Bundesministerium für Gesundheit die Möglichkeit, durch eine Rechtsverordnung den Zeitraum zu verlängern und die Zuschlagshöhe für diesen Zeitraum anzupassen.

4. Erhöhung Pflegeentgelt

Unterstützung	BUND
	Die Berechnung der tagesbezogenen Pflegeentgelte werden ab dem 1. Mai 2020 auf 185 € erhöht. Für das Jahr 2020 wird der Fixkostendegressionsabschlag (FDA) ausgesetzt.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Der vorläufige Pflegeentgeltwert wird für die Berechnung von tagesbezogenen Pflegeentgelten ab dem 1. Mai 2020 um rund 38 Euro auf 185 Euro erhöht. ▪ Im Falle einer Unterdeckung wird eine Spitzabrechnung vorgenommen und die tatsächlichen Personalkosten finanziell ausgeglichen. Überdeckungen, die aus niedrigeren krankenhausesindividuellen Pflegepersonalkosten im Vergleich zu den mit dem vorläufigen Pflegeentgeltwert von 185 Euro finanzierten Pflegepersonalkosten resultieren, verbleiben dem Krankenhaus.

5. Weitere Entlastung der Krankenhäuser

BUND	
Unterstützung	Krankenhäuser enthalten weitere Entlastungen.
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die maximal zulässige Prüfquote von Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst wird für das Jahr 2020 von 12,5 auf 5 Prozent verringert. ▪ Diese Regelung gilt bereits für das 1. Quartal 2020. Soweit Krankenkassen bereits mehr Prüfungen beim Medizinischen Dienst in Auftrag gegeben haben, sind diese zu stornieren. ▪ Der für das Jahr 2020 vorgesehene Aufschlag in Höhe von 10 Prozent der beanstandeten Abrechnung – mindestens jedoch 300 Euro – wird gestrichen. ▪ Der Aufschlag auf durch den Medizinischen Dienst beanstandete Abrechnungen (§ 275c Abs. 3 SGB V) wird erst ab 2022 vorgesehen und nicht ab 2021. ▪ Die Einführung von Strukturprüfungen (§ 275 d SGB V: Einhaltung des Operationen- und Prozedurenschlüssels) wird auf das Jahr 2022 verschoben.

6. Unterstützung für den niedergelassenen vertragsärztlichen Bereich

BUND	
Unterstützung	Auch für den niedergelassenen vertragsärztlichen Bereich wurden Maßnahmen beschlossen:
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mindert sich das Gesamthonorar eines Vertragsarztes um mehr als 10 Prozent gegenüber dem Vorjahresquartal und ist dies eine Folge einer Pandemie, Epidemie, Endemie oder eines anderen Großschadensereignisses, kann die Kassenärztliche Vereinigung eine Ausgleichszahlung leisten. Die Zahlung ist beschränkt auf Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und wird von den Krankenkassen erstattet. ▪ Ist die Fortführung einer Arztpraxis aufgrund eines der genannten Ereignisse gefährdet, werden Regelungen getroffen, um das Honorar und die Wahrnehmung des Versorgungsauftrags zu sichern.

7. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen

	BUND	FREISTAAT BAYERN
Unterstützung	<p>Auch Reha-Einrichtungen werden finanziell unterstützt und dürfen Patienten zur Kurzzeitpflege und zur akutstationären Krankenhausversorgung aufnehmen.</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Reha-Einrichtungen ermitteln tagesbezogen ab dem 23. März anhand der Zahlen aus dem Vorjahr die Anzahl der Patienten, die derzeit weniger behandelt werden. ▪ Abgezogen davon werden die Patienten, die zur Kurzzeitpflege oder zur akutstationären Behandlung aufgenommen wurden – diese Möglichkeit wird ebenfalls durch das Gesetz geschaffen. ▪ Dieser Wert wird mit einer tagesbezogenen Pauschale multipliziert, die 60 Prozent des mit den Krankenkassen vereinbarten durchschnittlichen Vergütungssatzes der Einrichtung entspricht. ▪ Die Einrichtungen übermitteln den Ländern den Bedarf, der anschließend vom Bundesamt für Soziale Sicherung ausgezahlt wird. ▪ Zur Vermeidung unverhältnismäßiger Umstellungsprozesse werden die Vertragsparteien auf Bundesebene beauftragt, für die erbrachten Leistungen Pauschalentgelte zu vereinbaren. (Anlehnung an die Fallpauschalen der Krankenhausvergütung DRG) ▪ Übergangsweise besteht der Anspruch auf Kurzzeitpflege in Reha-Einrichtungen – auch ohne, dass gleichzeitig eine Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation für eine Pflegeperson erbracht wird. ▪ Die Vergütung soll sich nach dem durchschnittlichen Vergütungssatz der jeweiligen Einrichtung richten. Die Vergütung wird zwischen den Krankenkassen und den Trägern der zugelassenen Einrichtungen vereinbart. ▪ Diese Regelung gilt ebenfalls wie bei den Krankenhäusern bis zum 30. September 2020. 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bundesländer können Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen bestimmen, in denen Patienten behandelt werden können, für die eine vollstationäre Behandlungsbedürftigkeit vorliegt. ▪ Voraussetzung dafür ist das Bestehen eines Versorgungsvertrags zwischen einer gesetzlichen Krankenkasse und der Einrichtung, entsprechende Verträge mit der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung oder dass die Einrichtung von der gesetzlichen Rentenversicherung selbst betrieben wird. ▪ Dadurch können Länder gezielt Engpässen bei Krankenhauskapazitäten vorbeugen.

8. Änderung im Pflegebereich

Unterstützung	BUND
	<p>Um die Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren zu schützen ergeben sich Änderungen im Pflegebereich.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Um die Pflegebedürftigen vor zusätzlichen Ansteckungsgefahren zu schützen, werden bis einschließlich 30. September 2020 Gutachten aufgrund der zur Verfügung stehenden Aktenlage erstellt. Zugleich haben die Gutachter nach Möglichkeit strukturierte Interviews (telefonisch oder digital) mit dem Pflegebedürftigen, einer Pflegeperson oder Pflegekraft und ggf. dem rechtlichen Betreuer durchzuführen. ▪ Die 25-Arbeitstagefrist von Anträgen wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. ▪ Diese Regelung gilt jedoch nicht für besonders dringlichen Entscheidungsbedarf: hier werden bundeseinheitliche Kriterien für das Vorliegen, die Gewichtung und die Feststellung dieses Bedarfs entwickelt. ▪ Bei Vorliegen eines besonders dringlichen Entscheidungsbedarfs ist die Pflegekasse dazu verpflichtet, dem Antragssteller mindestens drei unabhängige Gutachter zur Auswahl zu benennen, wenn innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Antragstellung kein Begutachten erfolgt ist. ▪ Pflegebedürftige, die ausschließlich Pflegegeld beziehen, haben regelmäßig eine Beratung in der eigenen Häuslichkeit abzurufen und gegenüber der Pflegekasse oder dem privaten Versicherungsunternehmen nachzuweisen. Von den Strafzahlungen bzw. dem Entzug des Pflegegeldes bei Missachtung ist bis zum 30. September 2020 abzusehen. ▪ Pflegekassen dürfen bei Unterschreitungen der in den Pflegeeinrichtungen vereinbarten Personalausstattung kein Vergütungskürzungsverfahren durchführen. ▪ Pflegeeinrichtungen werden verpflichtet, bei einer wesentlichen Beeinträchtigung ihrer Leistungserbringung infolge des Corona virus umgehend die Pflegekassen zu informieren. Anschließend wird geprüft, ob die Versorgung sichergestellt werden kann bzw. welche Maßnahmen notwendig sind. ▪ Die außerordentlichen Aufwendungen (hygienische Schutzvorkehrungen, zusätzlicher Personalaufwand etc.) sowie Mindereinnahmen, die nicht anderweitig finanziert werden, werden erstattet. Die Erstattung kann regelmäßig bis zum Monatsende bei der Pflegekasse geltend gemacht werden. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 14 Tagen.